

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs

Adresse : Allmend 8, 6204 Sempach

Kontaktperson : Dr. Felix Grob

Telefon : 041 / 462 65 90

E-Mail : [info@suisseporcs.ch](mailto:info@suisseporcs.ch)

Datum : 04. Juli 2012

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 18. Juli 2012 an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

**Inhaltsverzeichnis**

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [Tierseuchenverordnung](#)
3. Bemerkungen zur [Milchprüfungsverordnung MiPV](#)
4. Bemerkungen zur [Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS](#)

Bundesamt für Veterinärwesen  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

**Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS**

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen, welche der Klarheit, der Abgrenzung von Zuständigkeiten, sowie der Anpassung an den aktuellsten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Seuchenbekämpfungsprogramme dienen, werden begrüsst.

Die Suisseporcs äussert sich nur zu den Punkten der Tierseuchenverordnung, welche die Schweineproduktion und die Suisseporcs bzw. die Suisag direkt betreffen.

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

**Tierseuchenverordnung TSV**

**Allgemeine Bemerkungen**

Art. 4 Bst. i und i bis

Die Differenzierung zwischen den beiden Lungenentzündungen der Schweine wird grundsätzlich begrüsst. Sehr geschätzt wird von uns, dass die Actinobacillose beim Schwein nach wie vor als zu bekämpfende Seuche eingestuft wird. Damit kann die Entwicklung der Seuche weiterhin beobachtet und bei Bedarf eingegriffen werden. Die bisher durchgeführten epidemiologischen Abklärungen bei Verdachtsfällen sind aufwändig und haben nur in seltenen Fällen zur Kärgung der Einschleppung der APP in die betroffenen Betriebe geführt, so dass es verständlich ist, wenn Bekämpfungsmassnahmen nur noch bei klinisch manifesten Infektionen durchgeführt werden sollen. Allerdings sollte definiert werden, was unter einem klinischen Verdacht genau verstanden wird (z.B. Fieber, Husten mit Todesfällen). Bei APP als Begleiterkrankung anderer Infektionen, gegen die vorbeugende Massnahmen ergriffen werden können (Bsp. Circovirus - Impfung), sollte situationsgerecht gehandelt werden.

Im Rahmen der Flächensanierung wurde unter Einsatz erheblicher öffentlicher und privater Mittel die APP praktisch getilgt. Ein vollständiger Verzicht auf epidemiologische Abklärungen trägt diesen Anstrengungen ungenügend Rechnung, so dass die Gefahr besteht, dass sich die Krankheit wieder ausbreiten könnte. Unter diesem Aspekt ist auch auf die Aufhebung des Impfverbotes gegen APP zu verzichten. Mit einer möglichen Impfung wird unter Umständen eine klinische Infektion verschleiert, so dass sich die Krankheit über den Tierhandel wieder ausbreiten könnte. Wir sind der Meinung, dass sich Schweineproduzenten auch ohne Impfung gegen APP ausreichend schützen können.

Aus unserer Sicht ist es nicht verständlich, warum die Überwachung der APP im Schlachthof gänzlich aufgegeben werden soll. Bisher musste jede APP-verdächtige Lunge eingesandt und untersucht werden, was zu aufwändigen epidemiologischen Abklärungen und nur in den seltensten Fällen zu Sanierungsmassnahmen geführt hat. Wir schlagen deshalb vor, die Überwachung am Schlachthof anzupassen und nur noch eine Untersuchung durchzuführen, wenn über 10% der Lungen typische Veränderungen aufweisen. Die genaue Vorgehensweise kann in den technischen Weisungen geregelt werden.

Für die Sanierung und Überwachung der APP ist eine Mitwirkung des SGD oft sinnvoll (wie bei der EP), Artikel 245g könnte sinngemäss auch für APP übernommen werden.

Die Enzootische Pneumonie ist in der Tierseuchenverordnung Art 245 - Art 245 h klar und gut geregelt. Die in Art 245e, Absatz 2 erwähnte Möglichkeit, im Seuchenfall infizierte Tiere in teilweise weit entfernte Absonderungsstallungen zu verbringen, gestaltet sich immer schwieriger, verursacht hohe Kosten und stellt eine zusätzliche Gefährdung für die Erregerausbreitung dar. Je nach Grösse und Lage der Betriebe ist eine Ausbreitung von EP auf benachbarte Betriebe eine ernst zu nehmende Gefahr. Aus diesem Grund stellt die Suisseporcs nach Rücksprache mit der Fachkommission SGD den Antrag, die Teilsanierung bei EP nur noch in Ausnahmefällen (genetisch wertvoller Tierbestand in A-R1 Betrieben) zuzulassen und im Normalfall für infizierte Betriebe eine Totalsanierung anzuordnen.

In der TVD-Verordnung sind bei der Bearbeitung der Daten nicht nur die Amtsstellen sondern auch die Tiergesundheitsdienste aufzuführen.

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHYS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
100 Abs. 4	Vor Ablauf der Inkubationszeit ist eine Aufhebung der Sperre als kritisch anzusehen.	.....kann nach Ablauf der Inkubationszeit...(nicht frühestens nach 10 Tagen)
245e Abs. 3	Ob eine akute Gefährdung benachbarter Betriebe besteht oder nur eine Gefährdung, ist kaum definierbar und bietet grossen Interpretationsspielraum.	Der Text ist wie folgt zu ändern und das Wort akut zu streichen. "Besteht eine Gefährdung benachbarter Bestände, kann....."
245e Abs. 4	Um eine Weiterausbreitung von EP möglichst wirkungsvoll zu verhindern, sind neben den Tierhalten auch Bestandestierärzte, der SGD, und vor allem Vermarktungsorganisationen zu orientieren, denn diese nehmen bei der Bekämpfung von Tierseuchen eine zentrale Rolle ein.	Neu formuliert: "Er informiert die benachbarten Tierhalter, die Bestandestierärzte, die Vermarktungsorganisationen und den Schweinegesundheitsdienst über ...."
246	Die Diagnose ist zu präzisieren.	"Actinobacillose (APP) liegt vor, wenn die klinischen Symptome (Fieber, Husten mit Todesfällen) auf APP hinweisen, der Erregernachweis positiv ausfällt und makroskopische Lungenbefunde für APP sprechen."
Art 245 i (alt)	Das Impfverbot gegen APP ist beizubehalten.	"Impfungen gegen APP sind verboten."
Art. 247	Formulierung analog Art 245d Absatz 2	Gehört dieser Bestand einer Organisation an, die Tiere unter ihren Beständen austauscht, sind alle Bestände dieser Organisation zu sperren.
TVD -VO 13, Abs. 1 und 4	Auch den Gesundheitsdiensten ist jederzeit gratis Einsicht in die Verzeichnisse der Klautiere, die Bestandeskontrollen und die Begleitdokumente zu gewähren. Bei Krankheiten, welche vom SGD bekämpft werden, ist es ohne diese Einsichtnahme oft schwierig, die Betriebe effizient schützen zu können.	1 "Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz-, der Lebensmittelgesetzgebung und den Tiergesundheitsdiensten ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse der Klautiere, die Bestandeskontrollen und die Begleitdokumente zu gewähren." 4 "Das Bearbeiten der Daten ist für die Amtsstellen und die Gesundheitsdienste kostenlos."

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**


<b>Milchprüfungsverordnung MiPV</b>
-------------------------------------

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
keine

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,  
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:  
Anhörung bis 18. Juli 2012**

Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
keine		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)